Satzung
über den Grabschmuckmarkt an Allerheiligen
(Grabschmuckmarktordnung)

Vom 21. Juni 2010

	Seite
§ 1 Zeit	2
§ 2 Ort	2
§ 3 Gegenstände	2
§ 4 Marktaufsicht	3
§ 5 Platzanweisung	3
§ 6 Zutritt	3
§ 7 Verkaufseinrichtungen und Verhalten auf dem Grabschmuckmarkt	4
§ 8 Aufstellen der Waren	4
§ 9 Beschaffenheit der Waren	4
§ 10 Verbot der Verunreinigung	4
§ 11 Zuwiderhandlungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 25. Juni 2010 (StABl KE Nr. 16/10)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zeit

(1) Der Grabschmuckmarkt findet statt vom 29. Oktober bis 01. November an den Werktagen und Sonntagen von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, am 01. November (Allerheiligen) aber nur bis 12:00 Uhr.

(2) Vor und nach den Grabschmuckmarktzeiten dürfen die Markthändler auf dem Grabschmuckmarktplatz ihre Waren nicht an die Käufer verkaufen. Am 01. November (Allerheiligen) müssen die Markthändler den Grabschmuckmarkt bis spätestens 12:00 Uhr vollständig räumen.

§ 2
Ort

(1) Der Grabschmuckmarkt wird abgehalten auf der nördlichen Seite des stadteigenen Gottesackerweges und an der Burgstrasse auf dem stadteigenen Platz nordwestlich des evangelischen Friedhofes.

(2) Auf anderen öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt darf Grabschmuck während der Zeit des Grabschmuckmarktes nicht verkauft werden.

(3) Wer Grabschmuck an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Wirtschaftshöfen) oder auf privaten Grundstücken verkaufen will, hat nicht die Marktfreiheit und ist nicht ohne allgemeine oder besondere Erlaubnis zum Verkauf an Sonn- und Feiertagen befugt.

§ 3
Gegenstände

Auf dem Grabschmuckmarkt dürfen nur die Gegenstände für den Grabschmuck verkauft werden wie

- natürliche oder künstliche Blumen, Beeren, Früchte, Moose, Zweige, Äste, Bäumchen und Sträucher,
- daraus hergestellte Kränze, Sträuße oder andere Gebilde,
- Erde und Schmucksand,
- Kerzen, Lichter und ihre Halter.

§ 4
Marktaufsicht

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt die Aufsicht über den Grabschmuckmarkt, die Marktkaufleute und Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren und Fahrzeuge aufzustellen sind und wie auf und bei dem Grabschmuckmarkt die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe aufrechterhalten wird.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5
Platzanweisung

(1) Die Marktkaufleute dürfen auf dem Grabschmuckmarkt nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren verkaufen und ihre Waren und Fahrzeuge aufstellen.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Kempten (Allgäu) (Erlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des Marktes vorliegen. Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden; Art. 71a bis 71e des BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

§ 6
Zutritt

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7
Verkaufseinrichtungen und Verhalten auf dem Grabschmuckmarkt

(1) Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktkaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Standinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8
Aufstellen der Waren

Die Marktkaufleute haben ihre Waren so aufzustellen, dass sie für die Käufer ihrer Beschaffenheit nach deutlich sichtbar sind. Insbesondere dürfen natürliche Bäumchen, Sträucher und bewurzelte Blumen nicht eingebunden sein.

§ 9
Beschaffenheit der Waren

Auf den Grabschmuckmarkt dürfen nicht Gegenstände gebracht werden, die an Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen leiden und sie weiterverbreiten können.

§ 10
Verbot der Verunreinigung

Der Grabschmuckmarktplatz und die umgebenden Plätze, Straßen, Wege und Anlagen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den zeitlichen Regeln in § 1 der Satzung zuwiderhandelt,
2. andere Gegenstände als in § 3 der Satzung aufgeführt anbietet,
3. der Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe und den Anordnungen der Stadt Kempten (Allgäu) über das Aufstellen der Waren und Fahrzeuge gemäß § 4 der Satzung nicht Folge leistet,
4. gegen die Bestimmungen über die Platzzuweisung nach § 5 Abs. 1 der Satzung verstößt und
5. den Vorschriften der §§ 7, 8, 9 und 10 der Satzung zuwiderhandelt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Grabschmuckmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Grabschmuckmarkt an Allerheiligen (Grabschmuckmarktordnung) vom 01. Juni 1953 (bekanntgemacht am 04. Juni 1953) außer Kraft.